



KUNDMACHUNG

Angeschlagen am: 30.06.2021
Aushang bis: 14.07.2021
Abgenommen am:

Verordnung § 8 Abs 3 Landesstraßenverwaltungsgesetz (Geh- und Radwegbrücke) / Marktgemeinde Gratkorn

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964 in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Gratkorn unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde GZ 2019 - 353B vom 29.11.2019 des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Meinrad Knapp in seiner Sitzung vom 30.06.2021 die nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Grundbücherliche Durchführung der katastralen Schlussvermessung der Anlage:

L302 „R2b Geh- und Radwegbrücke“ - KG 63243 Kirchenviertel

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abbeschriebenen und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben werden, dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Es wird bestätigt, dass die Anlage von der Landesstraßenverwaltung errichtet wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

MARKTGEMEINDE GRATKORN

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Helmut Weber

